

Satzung

der Stadt Bad Marienberg

vom 18.06.2003

Der Stadtrat der Stadt Bad Marienberg hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2003 gem. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 59 Abgabenordnung (AO) und § 2 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung

der Stadt Bad Marienberg

über die Kindergärten der Stadt Bad Marienberg

Abschnitt A

Steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 59 Abgabenordnung (AO)

§ 1

Die Stadt Bad Marienberg verfolgt mit seinen Betrieben gewerblicher Art (BgA)

**„ Kindergarten Bad Marienberg-Pestalozzistr., Pestalozzistr. 1,
56470 Bad Marienberg,
Kindergarten Bad Marienberg-Zinhain, Bismarckstr. 88,
56470 Bad Marienberg und
Kindergarten Bad Marienberg-Langenbach, Stauffenberggring 1a,
56470 Bad Marienberg“**

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der o. g. Kindertagesstätten.

§ 2

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Marienberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt B**Grundsätzliche Bestimmungen für die Benutzung der Kindergärten****§ 5**

Die Regelungen dieses Abschnitts ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Kindergärten, insbesondere das Kindertagesstättengesetz, das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Infektionsschutzgesetz und Sozialgesetzbuch VII (Gesetzliche Unfallversicherung).

§ 6

Die Aufnahme des Kindes bestimmt sich nach § 5 Kindertagesstättengesetz. Sie erfolgt auf Antrag sobald die Aufnahmepapiere vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind sowie die notwendigen Erklärungen und Nachweise abgegeben wurden.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 7

Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie sind mindestens vier Wochen vorher der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. In dem Kalenderjahr, in dem das Kind eingeschult wird, (Schulkind) nimmt die Kindergartenleitung die Abmeldung ohne schriftliche Mitteilung zum 31.07. vor.

Eine kurzzeitige Unterbrechung des angemeldeten Zeitraums, Abmeldung und Anmeldung innerhalb von zwei Monaten, ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Gleiches gilt für die Abmeldung eines Schulkindes während und zum Ende der Monate Mai und Juni. Der Umzug des Kindes stellt im Gegensatz zu finanziellen Aspekten oder einer Urlaubsreise einen besonderen Ausnahmefall dar.

§ 8

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und der Kindergartenleitung die täglichen Öffnungszeiten fest.

Die Kindergärten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen.

Während der Schulferien im Sommer können die Kindergartenleitungen den Kindergarten bis zu drei Wochen schließen, um dem Kindergartenpersonal den tariflich zustehenden Urlaub zu gewähren. Gleiches gilt während der Weihnachtsferien für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Die Kindergartenleitung informiert die Personensorgeberechtigten rechtzeitig über die Schließungszeiträume und mögliche weitere Schließungstage.

§ 9

Der bzw. die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Das Verhalten im Krankheitsfall richtet sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 10

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Kindergarten Grundstück und endet mit der Übernahme des Kindes durch die abholberechtigte Person beim Verlassen des Grundstücks.

§ 11

Während der Zeit, in der das Kind angemeldet ist, ist ein monatlicher Elternbeitrag durch die Eltern zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Erhält eine Person oder mehrere Personen, die nicht die Elternteil des Kindes sind, Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung, tritt bzw. treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Höhe des Elternbeitrages setzt das Jugendamt des Westerwaldkreises nach § 13 Kindertagesstättengesetz fest.

Der Elternbeitrag ist am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindenkasse Bad Marienberg zu entrichten. Die Zahlung kann auch mittels Lastschriftverfahren erfolgen, wobei Rückbuchungskosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Zahlungspflichtigen gehen.

Änderungen in der Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, sind der Kindergartenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei der Geburt eines weiteren Kindes ermäßigt sich der Beitrag ab dem Folgemonat. Eine rückwirkende Ermäßigung ist längstens sechs Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung möglich.

Ein Beitragserlass oder ein Teilerlass des Beitrages kann nur durch das Jugendamt des Westerwaldkreises erfolgen. Die Entscheidung richtet sich nach den Bestimmungen des § 90 Sozialgesetzbuch VIII.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließungszeit nach § 8 und in der Zeit, in der das Kind entschuldigt oder unentschuldigt fehlt, zu zahlen.

§ 12

Neben dem Elternbeitrag ist für Kinder, die im Kindergarten Bad Marienberg-Langenbach ganztags betreut werden, ein zusätzlicher Essensbeitrag zu zahlen.

Der Essensbeitrag ist pro Essen zu zahlen, an dem das Kind teilgenommen hat oder nicht rechtzeitig abgemeldet wurde.

Die Höhe des Essensbeitrages setzt der Träger fest.

Der Beitrag ist am 15. Kalendertag des Folgemonats fällig.

Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Über die weiteren Regelungen, die für die Organisation des Kindergartens und die Erziehungsarbeit notwendig sind, entscheidet der Träger und die Kindergartenleitung unter Beachtung der Elternausschuss-Verordnung. Das gilt auch für Erhebung eines zusätzlichen Getränke- und/oder Spielgeldes oder eines Kostenbeitrages für besondere Angebote.

Die Kindergartenleitung informiert die Personensorgeberechtigten über diese Regelungen.

Für eine Information der Eltern durch die Kindergartenleitung reicht ein Aushang im Kindergarten aus. Daneben kann die Kindergartenleitung weitere Informationsmöglichkeiten nutzen, wie z. B. Hinweise in der Kindergartenzeitung oder durch ein an die Personensorgeberechtigten gerichtetes Schreiben, das den Kindern mitgegeben wird.

§ 14

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. in Fällen, in denen der / die Personensorgeberechtigte/n mit der Zahlung des Beitrages nach § 11 und / oder § 12 mehr als zwei Monate in Verzug ist / sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung für den Kindergartenbetrieb entsteht,
4. das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit, in der Regel einen Monat, fehlt oder
5. der Kindergarten trotz der erforderlichen Bemühungen die für das Kind notwendige pädagogische und erzieherische Betreuung nicht leisten kann.

Abschnitt C
Inkrafttreten**§ 15**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Marienberg, den

19.06.03

Schwarz
Stadtbürgermeister

